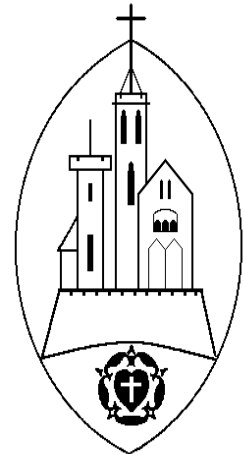


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Beschluß des Landeskirchenrates vom 10.10.2000 zum Abschluß von Honorarverträgen über Konservierungs-/Restaurierungsleistungen an beweglichem und unbeweglichem Kunstgut	214
Gemeindekirchenratswahlen 2001	215
Richtlinie zur Ausführung des Haushaltsplanes und des Notgesetzes über das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (HKR-G) nach dem Budgetierungssystem -Budgetierungsrichtlinien-	217

FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen	218
Freie Mitarbeiterstellen	219

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Neue Siegel für die Kirchengemeinden Herbsleben, Prießnitz, Cordobang, Schüptitz, Sondershausen-Jechaburg, Goldbach, Posen, Knau, Bucha, Dreba, Wutha-Farnroda, Orlishausen, Spröttau, Sankt Bernhard, Dielsdorf, Rehmen, Horba, Thalborn, Kraftsdorf, Harpersdorf, Niederndorf, Großobringen, Wohlsborn und Umpferstedt	220
--	-----

HINWEISE

Fürbitte für die 9. Tagung der IX. Landessynode der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen vom 16. - 19. November 2000	228
---	-----

Beilage

Anlage 2 - Honorarvertrag

A. Gesetze und Verordnungen

Beschluß des Landeskirchenrates vom 10.10.2000

zum Abschluß von Honorarverträgen über Konservierungs-/Restaurierungsleistungen an beweglichem und unbeweglichem Kunstgut

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 3,14 und 17 der Verfassung in seiner Sitzung am 10.10.2000 beschlossen, dass unter Beachtung der in Anlage 1 abgedruckten Hinweise zum Abschluß von Honorarverträgen über Konservierungs-/Restaurierungsleistungen an beweglichem und unbeweglichem Kunstgut das in der Anlage 2 veröffentlichte Muster für den Abschluß von Honorarverträgen über Konservierungs-/Restaurierungsleistungen an beweglichem und unbeweglichem kirchlichen Kunstgut von Kirchgemeinden und Superintendenturen als Auftraggeber zu verwenden ist.

Eisenach, den 10.10.2000
(K 340/10.10.)

*Der Landeskirchenrat der
Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Große
Oberkirchenrat*

Anlage 1

Hinweise des Landeskirchenrates der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen zum Abschluß von Honorarverträgen über Konservierungs-/Restaurierungsleistungen an beweglichem und unbeweglichem Kunstgut

Vom 10.10.2000

Für den Gebrauch des Vertragsmusters werden folgende Hinweise gegeben:

1. Auch Notsicherungsarbeiten sind Konservierungs- bzw. Restaurierungsarbeiten.
2. Vor Abschluß des Honorarvertrages sind der oder dem Kunstgutbeauftragten der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen über das zuständige Kreiskirchenamt eine Maßnahmenkonzeption zu der beabsichtigten Bearbeitung sowie ein verbindlicher Finanzierungsplan vorzulegen. Dem Finanzierungsplan sind in Kopie evtl. Bewilligungsbescheide für öffentliche Fördermittel sowie unwiderrufliche schriftliche Zahlungszusagen privater Geldgeber beizufügen. Sofern das zuständige Kreiskirchenamt den Finanzierungsplan bestätigt, leitet es diesen zusammen mit der Maßnahmenkonzeption an das Landeskirchenamt der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen zwecks Befürwortung der Maßnahme durch die Kunstgutbeauftragte oder den Kunstgutbeauftragten zu.
3. Mit Konservierungs- bzw. Restaurierungsleistungen dürfen nur für die Art der Bearbeitung fachlich geeignete Diplom-Restauratoren nach ICOM-Berufsbild als Auftragnehmer beauftragt werden. Gleiches gilt auch für vom Auftraggeber hinzugezogene Subunternehmer, sofern diese für ihn Konservierungs- bzw. Restaurierungsleistungen erbringen sollen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des oder der Kunstgutbeauftragten der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.
4. Sollen mehrere Unternehmer mit der Durchführung von Konservierungs- bzw. Restaurierungsmaßnahmen beauftragt werden, sind getrennte Aufträge zu erteilen, d.h., mit jedem Auftragnehmer ist ein gesonderter Honorarvertrag abzuschließen. Dies gilt nicht für vom Auftragnehmer mit der Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistung bzw. Teilleistung beauftragte Subunternehmer; Vertragspartner des Auftraggebers bleibt in diesem Falle der Auftragnehmer.
5. Das Honorarvertragsmuster ist unabhängig von dem Umfang der vereinbarten Leistung und der Höhe der vereinbarten Vergütung zu verwenden.
6. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über die Regelungen der Anweisung der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen für die Behandlung von kirchlichem Kunstgut vom 15. August 1973 (Abl., S. 160) und der kirchlichen Bekanntmachung der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen über die Behandlung von Kunstgut vom 9. Dezember 1988 (Abl. 1989, S. 10 f.) - in der jeweils geltenden Fassung - in Kenntnis zu setzen. Wollen der Auftraggeber oder der Auftragnehmer von diesen Regelungen abweichen, bedarf es der vorherigen Zustimmung der oder des Kunstgutbeauftragten der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.
7. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist durch Übersendung des von beiden Vertragsparteien ausgefüllten und unterzeichneten Honorarvertrages in zweifacher Ausfertigung über das zuständige Kreiskirchenamt beim Landeskirchen-

rat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen einzuholen. Spätestens mit Übersendung des unterzeichneten Honorarvertrages sind der auf den Auftragnehmer als Versicherungsnehmer lautende Haftpflichtversicherungsschein einer Haftpflichtversicherungsgesellschaft (§ 4 Honorarvertrag) und ggfs. der auf den Auftragnehmer als Versicherungsnehmer lautende Transportversicherungsschein einer Transportversicherungsgesellschaft (§ 10 Honorarvertrag) in Kopie vorzulegen.

*Der Landeskirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

8. Auftraggeber und Auftragnehmer erhalten jeweils eine Originalausfertigung des kirchenaufsichtlich genehmigten Honorarvertrages; das Landeskirchenamt der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen sowie das zuständige Kreiskirchenamt verwahren jeweils eine Kopie in ihren Akten.
9. Mit den Konservierungs- bzw. Restaurierungsarbeiten darf vor der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Honorarvertrages nicht begonnen werden.
10. Die Regelungen der vorstehenden Ziffern sind auch bei Nachtragsangeboten zu beachten. Dass es sich um ein Nachtragsangebot zu einem bereits abgeschlossenen Honorarvertrag handelt, ist auf dem Honorarvertragsmuster durch entsprechenden Zusatz deutlich kenntlich zu machen.
11. Bei Einstellung der Arbeiten oder beabsichtigter Kündigung des Vertragsverhältnisses vor Fertigstellung der Leistung sowie im Falle der Verweigerung der Abnahme der erbrachten Leistung oder von vereinbarten Leistungsteilen ist das zuständige Kreiskirchenamt vom Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt bei Hervortreten von Mängeln und Schäden nach bereits erfolgter Abnahme.

Anlage 2 - Honorarvertrag - erscheint als Beilage.

Gemeindekirchenratswahlen 2001

1. Aufgrund § 1 des Wahlgesetzes für die Gemeindekirchenräte vom 13. November 1994 (Amtsblatt 1995 S. 13) hat der Landeskirchenrat am 19.09.2000 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Landeskirchenrat legt für die Durchführung der Gemeindekirchenratswahl 2001 den Zeitraum vom 21. Oktober bis 11. November 2001 fest und bestätigt den Terminplan für die Gemeindekirchenratswahl 2001.“

Eisenach, den 19.09.2000

2. Der vom Landeskirchenrat bestätigte Terminplan wird nachstehend veröffentlicht:

Entscheidungs- und Handlungsebene	Gemeinde	Gemeindekirchenrat Pfarramt	KKA LKA Kreissynode
Termin	Aufgabe:	Aufgabe:	Aufgabe:
01.10.00 bis 31.1.2001			Hinweis in „intern“ auf Möglichkeit zur Änderung der Gemeindegliederzugehörigkeit und zu Zusammenschlüssen von Gemeindekirchenräten.
01.01.2001 bis 30.06.2001		Vorbereitungszeit: Festlegung von Stimmbezirken, Feststellung Zahl der Kirchenältesten bzw. Antrag Änderung Zahl der Kirchenälteste, langfristige Werbung von Kandidaten. Wahlvorstand muss gebildet werden aus mindestens vier Gemeindegliedern für das juristische Verfahren, Wahlausschuss kann aus Gemeinde- kirchenrat gebildet werden zur in- haltlichen Arbeit. Bericht Vorbereitungszeit.	
bis 31.07.			Entscheidung über Zahl der Kirchenältesten
bis 18.08.		Abschluß der Prüfung der Wählerlisten,	
19.08. - 16.09.	Aufforderung für Wahlvorschläge, Auslegung Wählerli- ste	Prüfung Wahlvorschläge	
16.09.		Ende Wahlvorschläge	
16.09. - 23.09.		letzte Überprüfung Wählerliste	
23.09.		Ende Prüfung Wahlvorschläge	
23.09.		Meldung Kreiskirchenämter Wahl- verfahren	
23.09. - 14.10. (4 Sonntage)	Bekanntmachung Wahl		
17.10.			endgültige Entscheidung, Ein- sprüche Wählerlisten
21.10. - 11.11.	Wahl/Wahlver- sammlung	4 Sonntage, da größere Kirchspiele	
bis 18.11.	Bekanntgabe der Wahlergebnisse		
25.11.	Ende Be- schwerdefrist		
ab 2.12.		Einführung	
bis Anfang Januar		Konstituierung	
1 Monat nach Wahl		Bericht an das KKA: Wahlablauf, Meldung der gewählten Kirchenälte- sten, dabei Meldung über kirchliche Mitarbeiter, die KÄ geworden sind + Zustimmung zu deren Wahl durch die Kreissynode, Meldung über Ände-	Entscheidung über Anfechtung der Wahl,

		rungen der Gemeindezugehörigkeit	
--	--	----------------------------------	--

3. Der Gemeindegemeinderat gibt für die weiteren Vorbereitungen folgende Hinweise:

Für die Gemeindegemeinderatswahlen 2001 sind mit dem Beschluss des Landeskirchenrates und der Zeittafel die Eckdaten festgelegt. Diesen Rahmen mit Leben zu füllen, ist die gemeinsame Aufgabe aller Ebenen in der Landeskirche. Damit dies gelingt, wird es für die Gemeindegemeinderäte Hilfen geben in Form von Arbeitsmappen. In ihnen werden die Abläufe genau beschrieben und alle notwendigen Unterlagen (Kopierunterlagen, Beschlussunterlagen usw.) bereitgestellt. Diese Mappen werden im Januar in die Gemeinden kommen. Die Gemeindegemeinderatswahlen sind eine gute Chance für den Gemeindeaufbau und nicht nur der gesetzlich vorgeschriebene Wahlvorgang für die Leitung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie bieten als Station auf dem Weg die Möglichkeit, rückblickend zu betrachten, wo kommen wir her, was bringen wir mit, danach zu fragen, wo wollen wir hin, wie muss Gemeinde sich entwickeln um dorthin zu kommen.

Auch für diese inhaltliche Seite der Gemeindegemeinderatswahlen gibt es in den Arbeitsmappen Unterstützung - speziell in Richtung: Wie wirbt man Gemeindeglieder als Kandidaten für die Gemeindegemeinderatswahlen? Darüber hinaus sind die Gemeindegemeinderatswahlen eine gute Chance, Menschen einzuladen, sich an Entscheidungen in ihrer Kirchengemeinde zu beteiligen. Deshalb wird es auch Hilfen zur Öffentlichkeitsarbeit bei den Gemeindegemeinderatswahlen geben.

Ein Buch für den Gemeindegemeinderat wird 2001 nicht erscheinen. Es werden aber in anderer Form Hilfen für die laufende Arbeit im Gemeindegemeinderat hinausgehen.

Richtlinie zur Ausführung des Haushaltsplanes und des Notgesetzes über das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (HKR-G) nach dem Budgetierungssystem -Budgetierungsrichtlinien-

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2000 aufgrund § 85 HKR-G folgende Neufassung der Budgetierungsrichtlinien insbesondere zu den §§ 10 und 12 HKR-G erlassen:

§ 1 Bewirtschaftung

- (1) Für bestimmte, vereinbarte Ziele können den bewirtschaftenden Organisationseinheiten des Haushaltes

(Bewirtschafteter) Finanzmittel zugewiesen werden. Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes können aus Gründen der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung für einen funktional begrenzten Aufgabenbereich zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung durch Haushaltsvermerk zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden werden.

- (2) Die Budgets und Bewirtschafteter werden 1999 und 2000 durch den Landeskirchenrat und ab 2001 im Rahmen des Haushaltsplanes festgelegt. Im Haushaltsplan wird jede Haushaltsstelle einem Bewirtschafteter zugeordnet. Das jeweilige Budget errechnet sich aus der Summe der Haushaltsansätze innerhalb einer Haushaltsgliederung, die einem Bewirtschafteter zugeordnet ist. Innerhalb der Haushaltsgliederung ergibt sich das Budget aus dem Gesamtbudget (einschl. Personalkosten) abzüglich Personalkosten zzgl. Personalkostenersatz.
- (3) Verantwortliche Bewirtschafteter der Sonderhaushalte (die Rechnung wird vor Ort geführt) sind im Sinne der Budgetierungsrichtlinien die Leiter dieser Einrichtungen, Werke und übergemeindlichen Pfarrämter. Die Zuweisungen aus dem landeskirchlichen Haushalt an die Sonderhaushalte erfolgen bei Bedarf aufgrund schriftlichen Mittelabrufs der verantwortlichen Bewirtschafteter i.d.R. durch das Finanzreferat im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes.
- (4) Verantwortliche Bewirtschafteter der Sonderhaushalte, die als Teil des landeskirchlichen Haushaltes geführt werden, sind im Sinne der Budgetierungsrichtlinien die Leiter dieser Einrichtungen, Werke und übergemeindlichen Pfarrämter, die mit dem Landeskirchenrat ihre Belege abrechnen. Die Belege müssen angewiesen sein und die Buchungsstelle zweifelsfrei erkennen lassen. Die Betriebsmittelvorschüsse werden bei Bedarf aufgrund schriftlichen Mittelabrufs i.d.R. durch das Finanzreferat ausgezahlt. Die Belege werden i.d.R. von der Verwaltungsabteilung geprüft und der Buchhaltung übergeben.
- (5) Eine angemessene Haushaltsüberwachung ist für den Bewirtschafteter verpflichtend.
- (6) Über Ausnahmen entscheidet der Landeskirchenrat.

§ 2 Bewirtschaftung von Personalstellen

- (1) Personalstellen können nur im Rahmen des genehmigten Stellenplanes besetzt werden.
- (2) Personalkosten unterliegen nicht der Budgetierung.
- (3) In Einzelfällen kann der Landeskirchenrat Ausnahmen festlegen.

§ 3 Übertragbarkeit

- (1) Einsparungen und Mehrausgaben werden vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 in das nächste Haushaltsjahr übertragen.
- (2) Von den Einsparungen verbleibt ein Anteil bei der Landeskirche, und zwar
1. in besonders zu bestimmenden Fällen ein Anteil von 100 %;
 2. wenn die Budgets Einrichtungen betreffen, die aus ihrem Budget Bauunterhaltungspflichten und Investitionen zu tragen haben, ein Anteil von 15 %;
 3. in allen übrigen Fällen ein Anteil von 30 %.
- Bei den landeskirchlichen Tagungshäusern ergibt sich die Einsparung oder Mehrausgabe nach Abzug der Personalkosten.
- (3) Der Teil der Einsparungen, der nicht bei der Landeskirche verbleibt, wird der jedem Budget zugeordneten Budgetierungsrücklage zugeführt. Diese Budgetierungsrücklage wird durch das Landeskirchenamt verwaltet. Die Budgetierungsrücklage steht jeweils im folgenden Haushaltsjahr dem Bewirtschafter zusätzlich zum Budget zur Verfügung.
- (4) Mehrausgaben werden in voller Höhe mit der Budgetierungsrücklage verrechnet. Soweit die Budgetierungsrücklage nicht in Höhe der Mehrausgaben zur Verfügung steht, ist der Fehlbetrag spätestens im nächsten Haushaltsjahr durch den Bewirtschafter einzusparen.
- (5) Der Landeskirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Budget

- (1) Die Höhe des Budgets wird durch den Haushaltsplan festgelegt.
- (2) Das Finanzdezernat hat bei der Haushaltsplanaufstellung den Stellenplanentwurf und die Mittelanmeldung zu prüfen. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Bei der Mittelanmeldung und der Verwendung des Budgets sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, zu beachten.

§ 5 Bewirtschaftung

- (1) Die verantwortlichen Bewirtschafter der Budgets tragen die Verantwortung für eine angemessene und zweckdienliche Aufteilung des Budgets und der Mittelanmeldung.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag innerhalb des Budgets dem Finanzdezernat vorzulegen.

- (3) Der zuständige Fachdezernent und der Landeskirchenrat können gegenüber dem Bewirtschafter ihr Weisungsrecht ausüben.

§ 6 Kirchgemeinden und Superintendenturen

- (1) Diese Richtlinie gilt nicht für die Haushalte der Kirchgemeinden und Superintendenturen.

§ 7 Inkrafttreten

Vorstehende Regelungen treten mit Wirkung vom 1.1.2000 in Kraft.

Eisenach, den 17. Oktober 2000
(F 223/17.10.)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Altenburg-Zschernitzsch* (Pfarrstelle mit drei Viertel Dienstauftrag), Superintendentur Altenburger Land, im 1. Erledigungsfall
2. *Kaltennordheim*, Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach, 2. Erledigungsfall
3. *Sondershausen-Stockhausen*, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, mit den Kirchgemeinden Badra und Großfurra, im 3. Erledigungsfall
4. *Sülzenbrücken*, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, mit der Kirchgemeinde Haarhausen, im 3. Erledigungsfall
5. *Trockenborn* (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), Superintendentur Eisenberg, mit den Kirchgemeinden Breitenhain, Stanau und Strößwitz, im 2. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1., 2., 3. und 5. sind bis zum 15.12.2000 *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 4. sind *ohne Lebenslauf* bis zum 15.12.2000 ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Altenburg-Zschernitzsch:

Altenburg-Zschernitzsch ist etwa zehn Busminuten vom Stadtzentrum entfernt, hat aber seinen dörflichen Charakter als ehemaliger Vorort (bis 1923) von Altenburg bewahrt. Das Pfarrhaus ist als Fachwerkhaus saniert, mit Ölheizung und großem Wiesengelände bzw. kleinem Garten. Im Erdgeschoss sind Gemeinderaum, Archiv, Christenlehrerraum, kleine Küche, WC und Kellerräume. Die große Pfarrwohnung (6 Zimmer, Bad, WC) wird nach der Absprache mit dem neuen Pfarrstelleninhaber renoviert. Der Dachraum ist nach der Dachneueindeckung vor zwei Jahren ausbaufähig und kann als weiterer Wohnraum genutzt werden. Im Nebengebäude befinden sich Jugendräume mit WC. Eine Garage ist auf dem Pfarrhof.

Die Kirche ist außen saniert, innen neu ausgemalt und z. T. mit Bankheizungen ausgestattet. Das Schmuckstück ist eine völlig sanierte Poppe-Orgel (1889).

Der kleine Friedhof wird ehrenamtlich betreut und ist in einem guten Zustand.

Zur Pfarrstelle gehören weitere ehemalige, eingemeindete Dörfer: Ober- und Untertzetscha, Rautenberg, Knau, Molbitz sowie die Hälfte der Plattenbausiedlung Altenburg-Nord (keine eigene Kirche bzw. Friedhof). Die Stelle ist seit der Strukturreform eine 75 %ige Pfarrstelle. Sie kann ggf. durch Religionsunterricht aufgefüllt werden.

Im Gemeindebereich liegen 7 Schulen, 3 Kindergärten, 3 Jugendclubs, 1 Mädchentreff, 4 Senioreneinrichtungen, 1 Pflegeheim (mit gottesdienstlichem Raum), 1 Ärztehaus, Beratungsstellen der Stadt und Dienstleistungen der Malteser, des DRK, der Arbeiterwohlfahrt und der Johanniter. Trotz sehr geringer Kirchenzugehörigkeit (ca. 10 % bei 679 Gemeindemitgliedern und ca. 7.000 EinwohnerInnen) erwartet den Pfarrstelleninhaber ein großes Betätigungsfeld.

Die Erwartungen des Gemeindegemeinderates sind: Uns liegt besonders die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen am Herzen, weiterhin die ansprechende Gestaltung des sonntäglichen Gottesdienstes (möglichst mit Vorbereitungskreis), die Betreuung des Seniorenbesuchsdienstes, die Fortsetzung des Predigt- und Seelsorgeauftrages im Pflegeheim Nord, Hausbesuche und Seelsorge in der Kirchgemeinde sowie die Leitung des Gemeindegemeinderates.

An MitarbeiterInnen sind mit der ehrenamtlichen Chorleiterin und der Kirchrechnerin, die Bauverantwortlichen, ein Verantwortlicher für die Jugendgruppen und eine für die Seniorenarbeit, z. Zt. zwei ABM-Mitarbeiterinnen für Seniorenbesuchsdienste und eine ABM Friedhofsarbeiten bis März 2001 angestellt bzw. tätig.

Die bestehenden Gemeindegruppen sind eine größere Kindergruppe (Kindertage), Konfirmandenunterricht (im Team mit Stadtpfarrern), Erwachsenenaufkreis, drei Jugendgruppen,

Kirchenchor, Berufstätigenkreis, Bibelgesprächs- und Seniorenkreis.

Die beiden Schwerpunkte des neuen Pfarrstelleninhabers bei den Gemeindeveranstaltungen sollte die Kinder- und Jugendarbeit und der Gottesdienst sein.

Weitere Auskünfte geben Herr Kl. Wintzer, 04600 Altenburg, A.-Levy-Str. 91, ☎ 03447 / 81548 (V.d. GKR's), Herr Pfarrer A. Gießler, 04600 Altenburg-Rasephas, Dorfanger 7, ☎ 03447 / 82369 (Vakanzverwalter), Herr H.-W. Modersohn, 04600 Altenburg, Fr.-Ebert-Str. 2, ☎ 03447 / 3814919 (Superintendent).

Zu Kaltennordheim:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt April 2000

Zu Sondershausen-Stockhausen:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Februar 2000

Zu Sülzenbrücken:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Juli 2000

Zu Trockenborn:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Mai 2000

Eisenach, den 18.10.2000
(A 250/18.10.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

**Freie Kantorenstelle in der Superintendentur
Rudolstadt - Saalfeld**

Die Superintendentur Rudolstadt - Saalfeld schreibt die Stelle eines B-Kantors/einer B-Kantorin zur baldmöglichsten Besetzung aus.

Der Dienstbereich umfaßt die Pfarrämter Oberweißbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzmillhe

Folgende Dienste werden erwartet:

Oberweißbach

- sonntäglicher Orgeldienst zu den Gottesdiensten
- Orgeldienst zu Kasualien
- musikalische Gestaltung von Familiengottesdiensten
- Leitung des Kirchenchors
- Leitung des Posaunenchores
- Orgelunterricht für Schüler aus der Region
- Kirchenkonzerte

Scheibe -Alsbach (zu Meuselbach - Schwarzmühle)

- sonntäglicher Orgeldienst nach Vereinbarung
- Leitung des Kirchenchors
- Kirchenkonzerte

Katzhütte

- sonntäglicher Orgeldienst nach Vereinbarung
- Kirchenkonzerte

Dienstwohnung ist vorhanden.

Die Bewerberin/der Bewerber findet in den verschiedenen Chören engagierte Gemeindeglieder vor, die zur Mitarbeit bereit sind. In Oberweißbach ist die Zusammenarbeit mit kommunalen Musikvereinen möglich.

Kirchenmusikalisches Zentrum der Region ist Oberweißbach. Von dort soll die kirchenmusikalische Arbeit in der Region so organisiert werden, daß die Belange der Gemeinden berücksichtigt werden und gleichzeitig Konzepte entwickelt werden, wo Kräfte gebündelt werden und das Ehrenamt in der Kirchenmusik gefördert wird. Dabei wird der/die Bewerberin von den Pastorinnen und Pfarrern der Region unterstützt. Wöchentlich treffen sie sich zum Predigtkreis, in dem die verschiedenen Aktivitäten besprochen und koordiniert werden. Dort ist der bzw. die künftige Stelleninhaber(in) mit seinen/ihren Aktivitäten und neuen Konzepten willkommen.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Vorstand der Kreissynode Rudolstadt - Saalfeld, Am Gatter 2, 07407 Rudolstadt - Tel.: 03672/412108, Fax: 412109.

Freie Kantorenstelle in der Superintendentur

Rudolstadt - Saalfeld

Die Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld schreibt die Stelle eines B-Kantors/einer B-Kantorin zur baldmöglichsten Besetzung aus.

Der Dienstbereich umfasst die Pfarrämter Gräfenenthal-Großneundorf, Probstzella, Marktgörlitz, Leutenberg.

Kirchenmusikalisches Zentrum ist Gräfenenthal-Großneundorf.

Folgende Dienste werden erwartet:

Gräfenenthal-Großneundorf

- sonntäglicher Orgeldienst zu den Gottesdiensten
- Musikalische Gestaltung von Familiengottesdiensten
- Leitung des Kirchenchores und des Kinderchores
- Leitung des Gospelchores
- Orgelunterricht für Schüler aus der Region
- Kirchenkonzerte

Marktgörlitz

- Leitung des Kirchenchores im 14-tägigen Rhythmus

Leutenberg

- Leitung des Posaunenchores im 14-tägigen Rhythmus
- Leitung des Kirchenchores im 14-tägigen Rhythmus

Probstzella

- Leitung des Kirchenchores im 14-tägigen Rhythmus
- Leitung des Posaunenchores im 14-tägigen Rhythmus
- Leitung des Kirchenchors im 14-tägigen Rhythmus in Lichtentanne

Die Bewerberin/der Bewerber findet in den verschiedenen Chören engagierte Gemeindeglieder vor, die zur Mitarbeit bereit sind.

Von der/dem BewerberIn wird erwartet, dass mit der Unterstützung der Pastorin und Pfarrer der Region die Arbeit so koordiniert wird, dass sowohl die Belange der Gemeinden berücksichtigt werden als auch eine effektive und kirchenmusikalisch gute Arbeit geleistet wird.

Dabei ist das Schwergewicht auf die Gewinnung von ehrenamtlichen Chorleitern zu legen, die zusammen mit dem Kantor die Chöre leiten können.

Katechetische Aufgaben sind in einer Dienstanweisung nicht vorgesehen.

Dienstwohnung ist vorhanden.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Vorstand der Kreissynode Rudolstadt-Saalfeld, Am Gatter 2, 07407 Rudolstadt, Tel.: 03672/412108, Fax: 412109.

E. Amtliche Mitteilungen

Neues Kirchengemeindesiegel für Herbsleben - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 28.09.2000 für die Kirchgemeinde Herbsleben ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Herbsleben unter der Nummer 903 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
Legende: Evangelisch-Lutherische
 Kirchgemeinde Herbsleben
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 04. Oktober 2000
 (454 K 341)

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
 Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Prießnitz - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 28.09.2000 für die Kirchgemeinde Prießnitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Prießnitz unter der Nummer 904 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz
Legende: Evangelisch-Lutherische
 Kirchgemeinde Prießnitz
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 04. Oktober 2000
 (926 K 341)

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
 Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Cordobang - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 28.09.2000 für die Kirchgemeinde Cordobang ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Cordobang unter der Nummer 905 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evangelisch-Lutherische
 Kirchgemeinde Cordobang
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 04. Oktober 2000
 (140 K 341)

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
 Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Schüptitz - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 28.09.2000 für die Kirchgemeinde Schüptitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Lan-

deskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Schüp-
titz unter der Nummer 906 eingetragen. Das Siegel hat eine
spitzovale Form.

Siegelbild: Heiliger Nikolaus

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Schüp-
titz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Gel-
tung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes
aufgenommen.

Eisenach, den 04. Oktober 2000
(1071 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für
Sondershausen-Jechaburg
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab
28.09.2000 für die Kirchgemeinde Sondershausen-Jechaburg
ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Sie-
gelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirch-
gemeinde Sondershausen-Jechaburg unter der Nummer 907
eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Peter und Paul

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Sondershausen-Jechaburg

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Gel-
tung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes
aufgenommen.

Eisenach, den 04. Oktober 2000
(522 K 341)

Der Landeskirchenrat

der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Goldbach
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab
28.09.2000 für die Kirchgemeinde Goldbach ein neues Kirch-
gemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Lan-
deskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Gold-
bach unter der Nummer 908 eingetragen. Das Siegel hat eine
spitzovale Form.

Siegelbild: Taufstein, Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Goldbach

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 04. Oktober 2000
(337 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Posen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 28.09.2000 für die Kirchgemeinde Posen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Posen unter der Nummer 909 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Posen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 04. Oktober 2000
(921 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Knau - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 28.09.2000 für die Kirchgemeinde Knau ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Knau unter der Nummer 910 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche, Fisch

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Knau

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 04. Oktober 2000
(587 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Bucha - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 28.09.2000 für die Kirchgemeinde Bucha ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Bucha unter der Nummer 911 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Bucha

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 04. Oktober 2000
(110 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Dreba - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 28.09.2000 für die Kirchgemeinde Dreba ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Dreba unter der Nummer 912 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Dreba

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 04. Oktober 2000
(189 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Wutha-Farnroda - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 28.09.2000 für die Kirchgemeinde Wutha-Farnroda ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Wutha-Farnroda unter der Nummer 913 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Sankt Laurentius

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Wutha-Farnroda

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 04. Oktober 2000
(253 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Orlishausen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 28.09.2000 für die Kirchgemeinde Orlishausen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Orlishausen unter der Nummer 914 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Lamm mit Fahne
<u>Legende:</u>	Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Orlishausen
<u>Maße:</u>	30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 04. Oktober 2000
(880 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Spröttau - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 28.09.2000 für die Kirchgemeinde Spröttau ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Spröttau unter der Nummer 915 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Spröttau

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 04. Oktober 2000
(1123 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Sankt Bernhard - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 28.09.2000 für die Kirchgemeinde Sankt Bernhard ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Sankt Bernhard unter der Nummer 916 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Heiliger Martin

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Sankt Bernhard

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 04. Oktober 2000
(1027 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Dielsdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 28.09.2000 für die Kirchgemeinde Dielsdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Dielsdorf unter der Nummer 917 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Dielsdorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 04. Oktober 2000
(160 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Rehmen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 28.09.2000 für die Kirchgemeinde Rehmen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Rehmen unter der Nummer 918 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Eisenach, den 04. Oktober 2000
(499 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Siegelbild: Trinitätszeichen im Strahlenkranz

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Rehmen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 04. Oktober 2000
(944 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Horba - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 28.09.2000 für die Kirchgemeinde Horba ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Horba unter der Nummer 919 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Horba

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Neues Kirchgemeindesiegel für Thalborn - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 22.09.2000 für die Kirchgemeinde Thalborn ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Thalborn unter der Nummer 920 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Thalborn

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 04. Oktober 2000
(1186 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Kraftsdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 07.09.2000 für die Kirchgemeinde Kraftsdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Kraftsdorf unter der Nummer 921 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Kraftsdorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 04. Oktober 2000
(608 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Harpersdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 07.09.2000 für die Kirchgemeinde Harpersdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Harpersdorf unter der Nummer 922 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Harpersdorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 04. Oktober 2000
(425 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Niederndorf
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 07.09.2000 für die Kirchgemeinde Niederndorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Niederndorf unter der Nummer 923 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Niederndorf
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 04. Oktober 2000
(809 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Großbringen
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 27.09.2000 für die Kirchgemeinde Großbringen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Großbringen unter der Nummer 924 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Peter und Paul
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Großbringen
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und gemäß Beschluß der Siegelberechtigten nach § 25 Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in das Archiv genommen.

Eisenach, den 04. Oktober 2000
(393 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Wohlsborn
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 27.09.2000 für die Kirchgemeinde Wohlsborn ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Wohlsborn unter der Nummer 925 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Lamm mit Fahne
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Wohlsborn
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 04. Oktober 2000
(1360 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Umpferstedt
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.09.2000 für die Kirchgemeinde Umpferstedt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Umpferstedt unter der Nummer 926 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Kirche
<u>Legende:</u>	Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Umpferstedt
<u>Maße:</u>	30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 13. Oktober 2000
(1235 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

F. Hinweise

Fürbitte für die
9. Tagung der IX. Landessynode der Evange-
lisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 16. -
19. November 2000

Vom 16. bis zum 19. November 2000 wird auf dem Hainstein in Eisenach die 9. Tagung der IX. Landessynode stattfinden. Auf dieser Tagung werden die Synodalen einen neuen Landesbischof wählen. Außerdem stehen auf der Tagesordnung neben dem Bericht des Landesbischofs, dem Finanzbericht und Haushalt 2001 u.a. das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen und der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über ihre verbindlich strukturierte Kooperation mit dem Ziel der Föderation und die Gemeindegemeinderatswahlen 2001.

Ich bitte die Gemeinden, im Gottesdienst am 12. November im Rahmen des Kirchengebets fürbittend der Landessynodal-tagung zu gedenken und insbesondere für die Bischofswahl am 18. November zu beten (vgl. das Tagesgebet im Evangelischen Gottesdienstbuch, S. 447).

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt